

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Osnabrück

-vertreten durch den Landrat-

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der

Gemeinde Bad Essen

Stadt Bad Iburg

Gemeinde Bad Laer

Gemeinde Belm

Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Bohmte

Stadt Bramsche

Stadt Dissen a.T.W.

Stadt Georgsmarienhütte

Gemeinde Glandorf

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gemeinde Hasbergen

Gemeinde Hilter a.T.W.

Stadt Melle

Gemeinde Ostercappeln

Gemeinde Wallenhorst

Samtgemeinde Artland

Samtgemeinde Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau

Samtgemeinde Neuenkirchen

-vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister-

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche-Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Sachkostenerstattung an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- 1.) Der Landkreis erstattet denjenigen Gemeinden im Landkreis Osnabrück, die Träger von Schulen im Sekundarbereich I sind - siehe Seite 1 - Sachkosten nach § 118 Nieders. Schulgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen. Die Erstattung der Sachkosten erfolgt pauschal.
- 2.) Der Landkreis stellt für die Sachkostenerstattung ein Budget zur Verfügung. Das für das Jahr 2017 vereinbarte Budget wird erhöht und neu auf 6.400.000,00 € festgesetzt. Ab dem Jahr 2018 wird dieses Budget jährlich um 1% erhöht.

Das Gesamtbudget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt. Die Sachkostenerstattung wird in zwei Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. des Jahres ausgezahlt.

§ 2

Sachkosten für Gymnasialschüler/innen der 5. und 6. Klasse an den Landkreis

Die Gemeinden zahlen ab dem Jahr 2017 keine Erstattung für Schüler/innen, die die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums in der Trägerschaft des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück oder eines anderen Trägers besuchen.

§ 3

Kalkulatorische Kosten

- 1.) Es wird vereinbart, dass die Kreisschulbaukasse weiterhin ruht. Das bedeutet, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben wird und grundsätzlich förderfähige Schulbaumaßnahmen durch den Landkreis nicht bezuschusst werden. Zudem werden seitens des Landkreises Einzelfördermaßnahmen im Rahmen von Schulneubauten bzw. Schulsanierungen nicht durchgeführt.
- 2.) Stattdessen beteiligt der Landkreis sich an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Schulgebäude der Gemeinden. Ab dem Jahr 2018 wird dafür ein Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 96,25 € zur Verfügung gestellt. Die Festsetzung erfolgt auf der Basis der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres. Der Pro-Schüler-Betrag wird ab dem Jahr 2019 jährlich um 1% erhöht. Diese Beträge werden zusätzlich zu dem in § 1 geregelten Budget gezahlt

§ 4

Revisionsklausel

Die Höhe des Budgets nach § 1 sowie der kalkulatorischen Kosten nach § 3 unterliegen einer Revisionsklausel. Ab 2019 ist die Sachkostensumme zu überprüfen.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Frage nicht geregelt worden sein, die bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollten durch sonstige unvorhergesehene Entwicklungen die Grundlagen, von denen bei Abschluss des Vertrages ausgegangen worden ist, wegfallen, so verpflichten sich die Vertragspartner, die dann entstandenen Vertragslücken nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszufüllen.

Sofern sich aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten bzw. durch Vorgaben des Landkreises die Grundlagen für diese Vereinbarung deutlich verändern, verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer angepassten Vereinbarung.

§ 6
Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich abzufassen.
- 2.) Sonstige Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7
Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2022.

Fürstenau, den _____

Osnabrück, den 29.09.2017

Samtgemeinde Fürstenau
Benno Trütken
Bürgermeister



Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
Landrat